

Schwellenwerte und Subschwellenwerte im Vergaberecht

Unterscheidung – Aktualität – Gültigkeit

Allgemeines Prozedere

Die per EU-Verordnung mit Jahresbeginn in Kraft getretenen [Schwellenwerte](#) sind von den aktuellen vom Bundeskanzler verordneten Subschwellenwerte (Direktvergabe bis €100.000,00 etc.) nicht betroffen. Das Vergaberecht unterscheidet zwischen Schwellenwerte und sogenannten Subschwellenwerten.

Schwellenwerte dienen der Abgrenzung zwischen dem Ober- und dem Unterschwellenbereich im Vergaberecht. Überschreitet ein Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert, dann ist ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich durchzuführen. (Aufträge im Oberschwellenbereich müssen beispielsweise europaweit ausgeschrieben werden und in der Regel längere Mindestfristen im Verfahren vorsehen).

Im Unterschied dazu handelt es sich bei Subschwellenwerten um Wertgrenzen, die bestimmen, welchen Vergabeverfahren (beispielsweise Offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, Direktvergabe, etc.) angewendet werden kann.

Die Direktvergabe von öffentlichen Aufträgen erspart dem Auftraggeber ein ordentliches Vergabeverfahren. Bundeskanzler Werner Faymann hat bereits eine Verordnung unterschrieben, mit der die Höchstgrenze dafür von 40.000 auf 100.000 Euro angehoben wird. Weil nicht nur der Bund betroffen ist, muss das Kanzleramt die Zustimmung der Bundesländer einholen. Danach wird die Verordnung kundgemacht; im Anschluss tritt sie in Kraft.

Schwellenwerte

Zunächst legt das Bundesvergabegesetz - BVergG 2006, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at - Schwellenwerte fest. Die entsprechenden Paragraphen mit den dort enthaltenen Werten sind aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich. Diese Werte sind aber nicht mehr aktuell. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften macht in regelmäßigem Abstand eine Verordnung kund, zuletzt im Amtsblatt vom 1. Dezember 2009 unter der Nr. L 314/64 die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009, durch die diese Schwellenwerte geändert werden. Diese Verordnung wirkt direkt und ändert die Werte, ohne dass diese im Bundesvergabegesetz geändert werden müssen. Die aktuelle Verordnung gilt ab dem 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2011.

Grenze zwischen Ober- und Unterschwellenbereich ...	Paragraphen BVergG 2006	Wert im BVergG (nicht mehr gültig)	Aktuell geltender Wert
... bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oder Wettbewerben durch Auftraggeber gemäß Anhang V (das sind insb. Ministerien)	12 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1	137.000 €	125.000 €
... bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oder Wettbewerben durch alle übrigen Auftraggeber	12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2	211.000 €	193.000 €
... bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen und Baukonzessionsverträgen durch alle öffentlichen Auftraggeber	12 Abs. 1 Z 3, (auch in 53 Abs. 4 Z 3)	5.278.000 €	4.845.000 €
... bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen und Baukonzessionsverträgen durch Sektorenauftraggeber	180 Abs. 1 Z 2, (auch in 214 Abs. 2 Z 3)	5.278.000 €	4.845.000 €
... bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oder Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber	180 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 BVergG	422.000 €	387.000 €

Bei öffentlichen Bauaufträgen gemäß Bundesvergabegesetz liegt die Grenze zwischen dem Ober- und dem Unterschwellenbereich daher derzeit immer beim geltenden Schwellenwert von 4 845 000 €.

Subschwellewerte

Zunächst legt das Bundesvergabegesetz, BVerG 2006 die so genannten Subschwellewerte fest. Die entsprechenden Paragraphen mit den dort enthaltenen Werten sind aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich. Diese Werte sind aber zum Teil nicht mehr aktuell.

Eine Verordnung des Bundeskanzlers (Schwellewerte VO 2009, BGBl. II Nr. 125/2009 vom 29. April 2009) hat einzelne dieser Werte verändert (erhöht). Diese Verordnung ist mit 30. April 2009 in Kraft getreten und sieht vorerst ein Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 vor.

Das aktuelle Bundesvergabegesetz enthält daher Subschwellewerte, die aktuell sind (durch die VO nicht geändert wurden) und solche, die nicht mehr aktuell sind (durch die VO geändert wurden)

Subschwellewerte, sofern sie durch die VO geändert wurden (alle hier nicht aufgeführten Werte sind im BVerG nach wie vor aktuell): Grenze für Vergabe mittels ...	§§ BVerG 2006	Wert im BVerG (nicht mehr gültig)	Aktuell geltender Wert
Direktvergabe von Dienstleistungskonzessionsverträgen	11	40.000 €	100.000 €
Direktvergabe	41 Abs 2 Z 1	40.000 €	100.000 €
Direktvergabe von nicht prioritären Dienstleistungsaufträgen	141 Abs 3	40.000 €	100.000 €
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen	38 Abs 2 Z 2	60.000 €	100.000 €
Direktvergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionsverträgen durch Sektorenauftraggeber	177	60.000 €	100.000 €
Direktvergabe durch Sektorenauftraggeber	201 Abs 2	60.000 €	100.000 €
Direktvergabe von nicht prioritären Dienstleistungsaufträgen durch Sektorenauftraggeber	280 Abs 3	60.000 €	100.000 €
Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen	37 Z 2	80.000 €	100.000 €
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Bauaufträgen	38 Abs 2 Z 1	80.000 €	100.000 €
Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Bauaufträgen	37 Z 1	120.000 €	1.000.000 €

Für die Vergabe von Bauaufträgen ist zusammenfassend wesentlich, dass damit eine Direktvergabe und ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € und ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 € möglich sind.

Quelle: WKO Portal.at